

KLIMASCHUTZ IN GEMEINDEN – FÖRDERUNG VON KOMMUNALEN INVESTITIONEN IN ENERGIEEFFIZIENZ UND ENERGIEVERSORGUNG

Das Land NÖ bietet für Gemeinden, die sich im Rahmen der Angebote des Bundes engagieren möchten, finanzielle Unterstützung. Die Gemeinden stehen in den Bereichen Energie, Umwelt und Klimaschutz vor vielen Herausforderungen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele des Landes NÖ.

I. Finanzierungsbeteiligung des Landes NÖ an der Bundesförderungsaktion „Klimaschutz in Gemeinden“

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte zur Thermischen Gebäudesanierung, zum Energiesparen in Gebäuden und bei öffentlicher Beleuchtung sowie zur Umstellung von Heizungssystemen.

Förderungsfähige Vorhaben:

Energieeffizienz

- Thermische Gebäudesanierung von gemeindeeigenen Gebäuden
- Energiesparen
 - Beleuchtungsoptimierung in Bestandsgebäuden und LED-Systeme
 - Energieeffizienzsteigerung bei Straßenbeleuchtungen

Nur gemeinsam mit einer Thermischen Gebäudesanierung oder in Gebäuden mit „guter Thermischer Qualität“:

- Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden

Heizungsumstellung

- Fernwärmeanschluss
- Wärmepumpe

Nur im Rahmen einer Thermischen Gebäudesanierung oder bei gleichzeitiger Umsetzung einer Heizungsoptimierung:

- Holzheizungen
- Thermische Solaranlage

Wer wird gefördert?

Diese Förderung richtet sich an:

- NÖ Gemeinden als Gebietskörperschaft
- NÖ Gemeindeverbände
- NÖ Gemeinde-Kooperationen

Hinweis:

Gesellschaften im Alleineigentum der Gemeinde und „maastricht-konform“ ausgelagerte Betriebe von Gemeinden haben die Möglichkeit, die Standardförderungen im Rahmen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes in Anspruch zu nehmen und sind daher in der gegenständlichen Richtlinie nicht anspruchsberechtigt.

Wie bekomme ich die Förderung?

Ansuchen um eine Finanzierungsbeteiligung des Landes sind schriftlich/elektronisch beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt und Energiewirtschaft (RU3), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Email: post.ru3@noel.gv.at formlos zu stellen. Dem Ansuchen ist eine Kopie des Antrages an die KPC (elektronisch) und die von KPC vergebene Antragsnummer anzufügen.

Seitens des Landes wird keine Projektprüfung vorgenommen. Sobald vom Bund das Projekt positiv geprüft ist und der mögliche Förderbetrag fest steht, wird sowohl dem Bund als auch der Gemeinde die Finanzierungsbeteiligung bestätigt. Diese Bestätigung gilt als Förderzusage.

Fördervoraussetzung

Die gegenständliche Finanzierungsbeteiligung kann nur gewährt werden, wenn

1. die Bedingungen der jeweiligen Förderungsbereiche der Umweltförderung im Inland des Bundes erfüllt sind. Detailinformationen siehe Informationsblätter (<https://www.umweltfoerderung.at/gemeinden.html>)
2. die von den Maßnahmen betroffenen Gebäude bzw. Anlagen im Besitz der Gemeinde sind.
3. keine sonstige Finanzierungsbeteiligung des Landes NÖ in Form einer Standardförderung, beispielsweise nach der Landesfinanzsonderaktion, dem Schul- und Kindergartenfonds, dem Wasserwirtschaftsfonds, dem NÖ Gemeindeinvestitionsfonds gewährt wurde, sowie für Vorhaben, die aus Mitteln der Wohnbauförderung finanziert werden bzw. nach den Richtlinien „Bedarfszuweisung an Gemeinden“, möglich sind.

Diese möglichen Finanzierungsbeteiligungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Standard-Fördersatz beträgt laut den Bundesförderrichtlinien für Gemeinden 30 Prozent wobei dieser Fördersatz wiederum zu 60 Prozentpunkten vom Bund und zu 40 Prozentpunkten vom Land zu finanzieren ist. Förderungsfähig sind ausschließlich die Nettokosten der Investitionen.

Grundsätzlich ist für eine Förderanerkennung durch den Bund eine Bestätigung über eine entsprechende Förderbeteiligung des jeweiligen Bundeslandes Voraussetzung.

Um eine Finanzierungsbeteiligung des Landes NÖ nach gegenständlicher Richtlinie zu erhalten, ist Voraussetzung, dass sämtliche oben dargestellten Finanzierungsschienen ausgeschöpft sind bzw. diese formal nicht angewendet werden können. Eine Kombination aus einer oben dargestellten Finanzierungsschiene und einer Finanzierungsbeteiligung nach gegenständlicher Richtlinie ist ausgeschlossen.

Wie lange bekomme ich die Förderung?

Diese Förderaktion tritt mit **01.01.2024** in Kraft und ist bis **31.12.2026** gültig.

II. Energie- und klimarelevante Pilot- bzw. Demonstrationsprojekte

Was wird gefördert?

Das Land NÖ bietet Gemeinden für besonders innovative Energie- und Klimaprojekte eine finanzielle Unterstützung.

Wer wird gefördert?

Diese Förderung richtet sich an:

- NÖ Gemeinden als Gebietskörperschaft
- NÖ Gemeindeverbände

Wie bekomme ich die Förderung?

Ansuchen um eine Unterstützung für Energie- und umweltrelevante Pilot- und Demonstrationsprojekte sind schriftlich/elektronisch beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt und Energiewirtschaft (RU3), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, e-mail: post.ru3@noel.gv.at formlos zu stellen.

Das Vorhaben muss ein stichhaltiges Konzept als Grundlage haben und nachhaltig sein. Es muss in technischer bzw. organisatorischer Hinsicht oder vom Umfang her Einzigartigkeit aufweisen und geeignet sein, für andere Gemeinden als Vorbild zu dienen. Der Förderungswerber verpflichtet sich, anderen Gemeinden Informationen über das Vorhaben uneingeschränkt weiterzugeben.

Seitens des Landes NÖ wird eine Projektprüfung vorgenommen. Das Ergebnis der Prüfung wird einem Beirat zur Beurteilung vorgelegt. Sofern die Beratung im Beirat ein positives Ergebnis bringt wird ein Fördervorschlag der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach Rechnungsprüfung (Rechnung samt Zahlungsbeleg in Kopie) kann die Anweisung des Förderbetrages erfolgen.

Beirat

Für die Beurteilung der Förderwürdigkeit und für die Festlegung der Förderhöhe ist ein Beirat eingerichtet. Dieser Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, mindestens zwei davon werden von der Abt. RU3 und einer von der Abt. IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung entsandt. Die Mitglieder des Beirates können je nach Bedarf aufgrund der zu beurteilenden Projekte variieren. Der Beirat wird vom Leiter der Abteilung RU3 einberufen und hat die Vorschläge für die NÖ Landesregierung zu erstellen.

Wie hoch ist die Förderung?

Nach Maßgabe beträgt die Förderung seitens des Landes bis zu 30%, kann aber auf Empfehlung des Beirates in besonderen Ausnahmefällen erhöht werden, ist jedoch mit maximal € 300.000,- begrenzt.

Wie lange bekomme ich die Förderung?

Diese Förderaktion tritt mit **01.01.2024** in Kraft und ist bis **31.12.2026** gültig.

Grundlage dieser Förderaktion bildet die von der NÖ Landesregierung beschlossene „Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Maßnahmen im Bereich Umwelt, Energie und Klimaschutz“.